

Satzung TC Dornhan (neu) – Stand 02.04.2017

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Dornhan e.V., hat seinen Sitz in Dornhan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und der Förderung der Jugend. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage, das Abhalten von Übungsstunden mit Trainern, die Teilnahme von Mannschaften an der Verbandsrunde des Württembergischen Tennisbundes e.V. sowie die Teilnahme und die Veranstaltung von Tennisturnieren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes. Seine Mitglieder anerkennen deren Satzungen und Ordnungen.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

- Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beschäftigt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
 6. Zur Erledigung der Anlagen- und Platzpflege ist der Vorstand ermächtigt, geringfügig Beschäftigte anzustellen.
 7. § 2 Ziff. 5 ist zu beachten.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Aktiven)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Aktiven)
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen unter 18 Jahren. Sie werden mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
4. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die den Tennissport jedoch nicht aktiv ausüben.
5. Zum Ehrenmitglied können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Der Abstimmung soll das Mitglied nicht beiwohnen.

§ 7

Aufnahme in den Verein und deren Folgen

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird über Einzugsermächtigung abgebucht.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Freiplätzen zu spielen, nicht zu.
2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
3. Außerordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich keine Stimme.
4. Außerordentliche Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
6. Die Mitglieder haben das Recht die Beschlüsse des Vorstands einzusehen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

§ 10

Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

1. Alle ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen, sofern von der Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt wurde.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
4. Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Erhebung einer Umlage besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem Zweifachen des Jahresbeitrags.
Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (z.B. Passive, Jugendliche, Studenten, Familienangehörige) können verschiedene Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und

Umlagen festgesetzt werden.

5. Die Zahlungen sind in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe bis zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein zu leisten.

6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

7. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall auf Antrag Beitragserleichterungen (Stundung, Ermäßigung, Erlass) zu gewähren.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 12

Vereinsstrafen

Mitglieder, deren Verhalten geeignet ist, die Durchführung des Vereinszweckes zu gefährden und dem sportlichen Ansehen des Vereins zu schaden, können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses folgende Maßregelungen erhalten:

1. mündlichen oder schriftlichen Verweis
2. vorübergehende oder dauernde Aufhebung bestimmter Mitgliederrechte.

Der Betroffene ist vorher zu hören, er hat ein Einspruchsrecht an den Vorstand innerhalb 8 Tagen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 14

Ordentliche/Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
 - c) wenn nach der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden nicht neu besetzt sind und die Regelung des § 17 Ziff. 5 Satz 2 nicht greift. Diese Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen ab der ordentlichen Mitgliederversammlung mit entsprechendem Hinweis in der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dornhan unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstand,
2. Erstattung des Kassenberichts durch den Finanzreferenten,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit erforderlich,
6. Festsetzung von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren, und Umlagen soweit vorgesehen.

In die Tagesordnung aufzunehmen sind außerdem Satzungsänderungen, Beschlussfassungen über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder und über die Auflösung des Vereins sowie Anträge soweit vorliegend. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung und Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem die Mitgliederversammlung sonst leitenden Vertreter zu unterzeichnen ist.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald einer offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Erhält bei Wahlen unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten, eine Stichwahl statt.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 17

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie
 - einem Finanzreferenten
 - einem Schriftführer
 - einem Sportwart und
 - einem Jugendwart
 sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Die Funktionen des Sportwarts und des Jugendwarts können auf mehrere Vorstandsmitglieder verteilt werden.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist je einzeln zur Vertretung berechtigt (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt ist. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet, so oft es die Geschäftslage erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
7. Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder sonstige Personen als Berater ohne Stimmrecht zu einzelnen oder mehreren Vorstandssitzungen hinzuziehen.
8. Durch Vorstandsbeschluss kann der Vorstand bestimmte Aufgabenbereiche auf die in Ziff. 7 aufgeführten Berater übertragen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt Ziffer 9.

§ 18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Bestellung der Kassenprüfer gilt fort bis zur Wahl eines Nachfolgers.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte schlagen die Kassenprüfer die Entlastung vor.

§ 19

Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Versammlung Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist bei dieser Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Tennisbund e.V., die örtliche Gemeindeverwaltung oder zu einem gemeinnützigen Zweck zur Verwendung, ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 21

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

- eine Geschäftsordnung,
- eine Beitrags-/Gebührenordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Ehrungsordnung sowie
- eine Platz-/Spielordnung

geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Platz-/Spielordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 22

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. April 2017 beschlossene Satzung tritt an Stelle der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.04.1970 beschlossenen und am 13.03.1998 überarbeiteten Satzung.